

Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

Zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5540 - Meisheide II -

Auftraggeber:

H+B Stadtplanung

Beele und Haase PartG mbB, Stadtplaner
Kuniberts kloster 7-9, 50668 Köln
Tel. 0221 952686-33, Fax 0221 89994132
www.hb-stadtplanung.de

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 – 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung:

Bonn, den 16.07.2022

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.1	Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	5
2.2	Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG	6
3	Datengrundlagen	7
4	Beschreibung des Untersuchungsgebietes – betroffene Lebensräume	7
5	Schutzgebiete.....	9
6	Liste der planungsrelevanten Arten.....	12
7	Wirkfaktoren	14
8	Darstellung der Betroffenheit relevanter Arten	14
9	Maßnahmen	16
VM 1	Bauzeitenregelung Gehölze.....	16
VM 2	Licht und Leuchtreklame	16
VM 3	Glasfassaden.....	16
10	Gutachterliches Fazit	17
11	Quellenverzeichnis	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil „Meisheide“ südlich des Ortes Moitzfeld bei Bergisch Gladbach, angrenzend an die Friedrich-Ebert-Straße liegt das Porsche Zentrum Bensberg.

Aufgrund veränderter Kundenbedürfnisse sowie allgemeiner, globaler Veränderungen, wie der zunehmenden Digitalisierung und Nachhaltigkeit hat die Porsche Deutschland GmbH für ihre Standorte ein neues Konzept entwickelt. Auch der Standort in Bergisch Gladbach ist von dem neuen Entwicklungskonzept betroffen und sieht neben einer Neuordnung des Schauraums auch eine Neugestaltung der bestehenden Werkstatt vor.

Der Neubau ist unmittelbar südlich der Straße „Meisheide“ geplant. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5540 - Meisheide II - umfasst eine Fläche von ca. 1,17 ha (11.724 m²) und wird im Westen durch die Friedrich-Ebert-Straße (L195) begrenzt. Das vorhabenbezogene Baugebiet hat eine Fläche von 5.685 m², bei einer GRZ von 0,85 bedeutet dies eine maximal versiegelte Fläche von 4.832 m². Im Erdgeschoss des Gebäudes sind Werkstattflächen mit Lagerbereich und Werkstattleiterbüro geplant. Darüber sind zudem zwei weitere Bürogeschosse geplant, die für Sozialräume der Werkstatt, sowie für Vermietungszwecke zur Verfügung stehen sollen. Die Gesamthöhe des Baukörpers beträgt ca. 14,5 m. Östlich neben dem Werkstattgebäude ist eine zweigeschossige Hochgarage mit Parkdeck geplant. Insgesamt werden auf dem Gelände 124 Stellplätze (12 vor dem Gebäude und 112 im Parkhaus) für Mitarbeiter, zu reparierende Autos und Neuwagen angelegt. Zur Erschließung der Werkstatt soll zudem eine Zufahrt mit einem Querschnitt von 7,5 m errichtet werden, die im zudem in das Untergeschoss des Parkhauses führt. Die Einmündung liegt auf Höhe der bestehenden Zufahrt zum Porschezentrum mit Anbindung an die Straße „Meisheide“. Die Erschließung der Bürogeschosse erfolgt über einen Fußweg zur Straße „Meisheide“. Zwischen der geplanten Zufahrt zur Werkstatt und dem Wohngebiet „Meisheide“ ist zudem die Anlage einer Baumreihe und einer überwiegend 7 m breiten Hecke geplant. Das Dach soll zudem mit einer Dachbegrünung und einer Photovoltaikanlage versehen werden. Im Süden des Geländes ist die Anlage von Muldenrigolen zur Versickerung des Niederschlagswassers geplant.

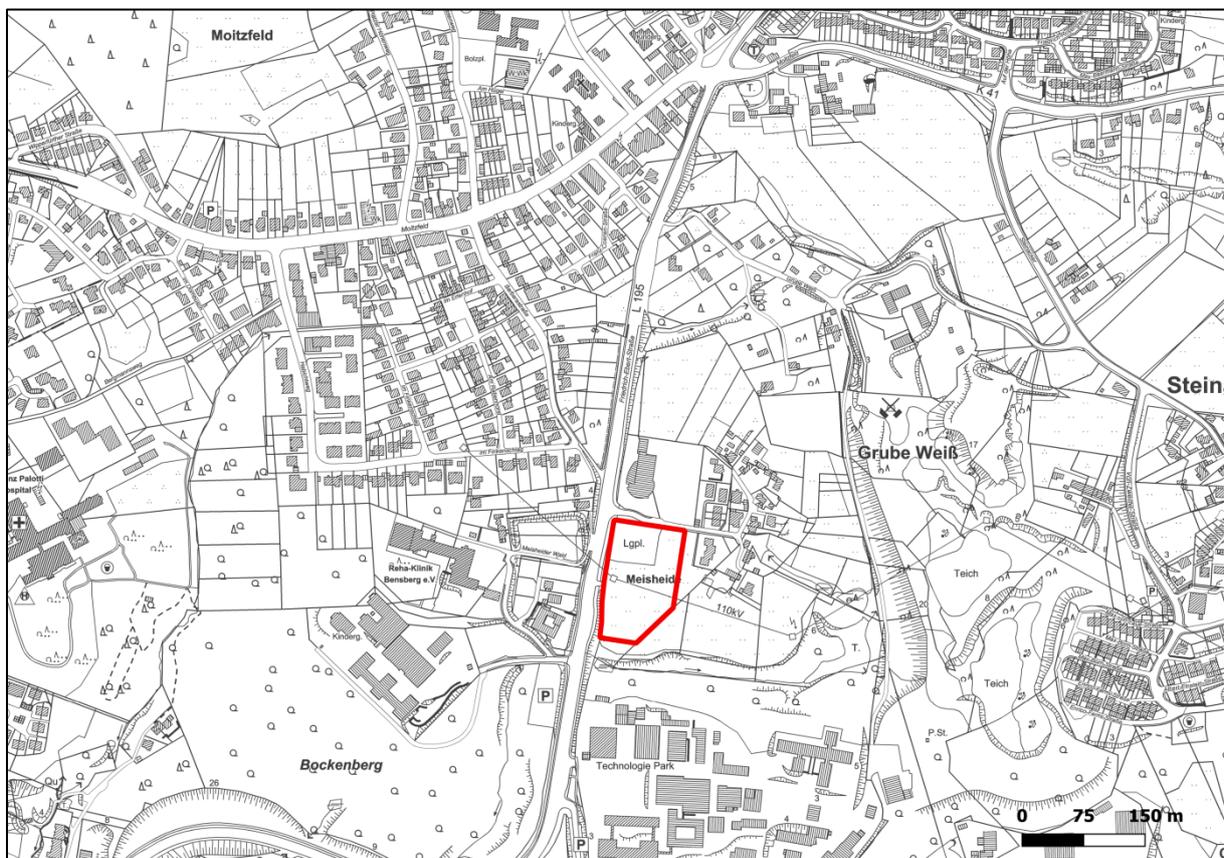


Abbildung 1: Lage des Plangebiets in Moitzfeld (roter Punkt) (Bezirksregierung Köln 2019)

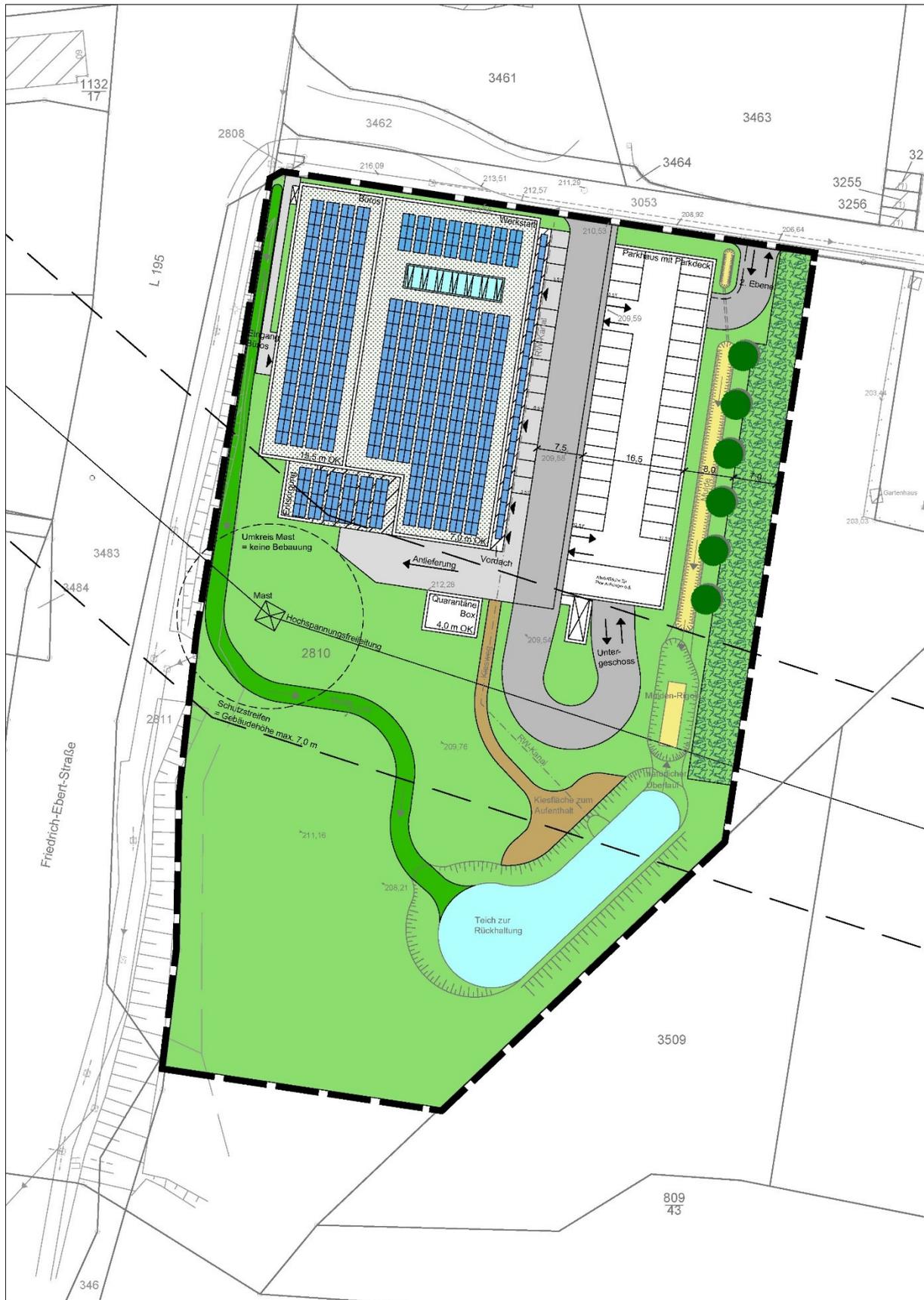


Abbildung 2 Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5540 -Meisheide II- (Entwurf Juli 2022)

2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des BNatSchG vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Damit stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG anzuwenden (MKULNV 2010).

2.1 Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind bei der Artenschutzprüfung für die europäisch geschützten Arten die im § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten:

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Auf die weitergehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich, gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG: **Europäische Vogelarten**

Artikel 1 VS-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG: **Besonders geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO

Anhang A, B EU ArtSchVO

Anhang IV FFH-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: **Streng geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO
Anhang A EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG, Kleine Novelle), soweit es sich um vermeidbare Beeinträchtigungen handelt.

Daher wurden sogenannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (**derzeit 193 Arten, Stand März 2020**).

Diese planungsrelevanten Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:
rezepte bodenständige Vorkommen

- regelmäßige Durchzügler/ Wintergäste
- sowie aus den aus den Europäischen Vogelarten:
- alle streng geschützten Vogelarten
 - Anhang I VS-RL und Art. 4 (2) VS-RL
 - Rote-Liste Arten
 - Kolonie-Brüter
 - rezepte, bodenständige Vorkommen
 - regelmäßige Durchzügler/ Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

2.2 Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, aktualisiert und verlängert am 6.06.2016 (MKULNV NRW 2016).

Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Unter Berücksichtigung des Vorhabens und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A: Angaben zum Plan/Vorhaben“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B: Anlage Art-für-Art-Protokoll“ verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte berücksichtigt (LANUV 2017a).

3 Datengrundlagen

Die vorliegende Artenschutzprüfung basiert auf folgenden Datengrundlagen:

- Ortsbesichtigung am 18.05.2021 durch Frau Heyder und Frau Näckel
- Sichtung der Daten bezüglich Vorkommen von planungsrelevanten Arten in der Planfläche (Quadrant 1 im Messtischblatt 5009 (LANUV 2019a) am 17.05.2020
- Sichtung der Daten hinsichtlich der Rote-Liste-Arten für den Bereich Bergisches Land (GRÜNEBERG et al. 2017)
- Sichtung der Daten der Schutzgebiete und anderer ökologisch relevanter Flächen in der Planfläche und im Umfeld (LANUV 2013)
- LINFOS-Abfrage (Landschaftsinformationssammlung) (LANUV 2018a) am 15.06.2021

Auf diesen Grundlagen wurde abgeschätzt, ob es aufgrund der Planung zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen kann (vgl. Kap. 7).

4 Beschreibung des Untersuchungsgebietes – betroffene Lebensräume

Auf der Planfläche befindet sich bereits ein temporärer PKW Stellplatz des Porsche Zentrums. Daher ist ein Großteil der Fläche bereits mit Schotter versehen worden. Der Parkplatz ist zur Friedrich-Ebert-Straße und zur Straße „Meisheide“ hin eingezäunt. Der restliche Teil der Planfläche besteht aus Weideland. Durch das Plangebiet verläuft eine Hochspannungsfreileitung, dessen Mast sich ebenfalls im Plangebiet befindet. Entlang der Friedrich-Ebert-Straße befinden sich einige Gehölze mit relativ jungem Artbestand.



Abbildung 3: Plangebiet von Westen (Friedrich-Ebert-Straße)



Abbildung 4: Plangebiet von Südosten



Abbildung 5: Plangebiet von Süden Richtung Porsche Zentrum



Abbildung 6: Strommast im Plangebiet (Süden)

5 Schutzgebiete

Alle folgenden Informationen in diesem Kapitel sind dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2013) entnommen, teilweise auch aus diesem System zitiert.

FFH-Gebiete

Östlich des Plangebiets in ca. 250 m Entfernung befindet sich das FFH-Schutzgebiet „**Tongrube Weiss (DE-5009-301)**“. Als planungsrelevante Art kommt dort die Gelbbauchunke vor. Das FFH-Gebiet ist ein ehemaliges Erzabbaugebiet mit zwei größeren Stillgewässern, sowie einigen Kleingewässern, stark strukturierte Baum- und Strauchzonen, Feucht- und Trockenrasenbereiche sowie vegetationslose kiesige Bereiche eingfasst von vegetationslosen Steilhängen. Es ist ein wichtiges Areal für die rheinischen Gelbbauchunken-Populationen. Die ephemeren Gewässer sind empfindlich gegenüber Austrocknung und ungehinderte Sukzession sowie Zuschütten mit Bauschutt und Müll. Zwischen dem FFH-Gebiet und der Planfläche liegt das Wohngebiet des Ortsteils Meisheide am Rande von Moitzfeld. Im Gebiet leben z.Zt. ca. 20 adulte Gelbbauchunken. Neben der kopf- und reproduktionsstarken Gelbbauchunkenpopulation kommen hier auch noch die Geburtshelferkröte, Erdkröte, Wasserfrösche, Feuersalamander, Berg- und Teichmolche vor.

Vordringliches in diesem Gebiet ist der Erhalt einer stabilen Gelbbauchunken-Population über ein abgestimmtes Pflegekonzept. Dazu sind zunächst die vorhandenen Land- und Laichhabitate zu erhalten und zu fördern.

Darüber hinaus hat das FFH- Gebiet im Gebietsnetz Natura 2000 und /oder für Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie Bedeutung für:

- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

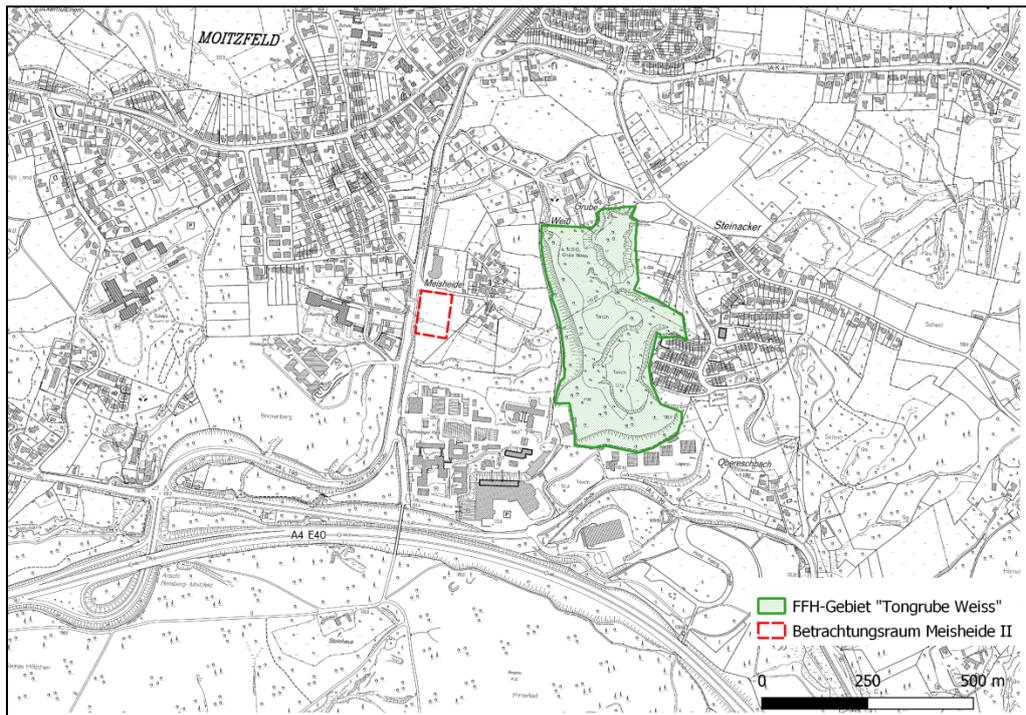


Abbildung 7: Lage des FFH-Gebiets "Tongrube Weiss" (grün)

Naturschutzgebiete

Das FFH-Gebiet stellt gleichzeitig das Naturschutzgebiet „Grube Weiss GL-059“ dar.

Die Unterschutzstellung dieses NSG erfolgt u. a.

- Erhaltung und Entwicklung der aufgelassenen Grube als wertvoller Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil in ihrem Bestand bedrohte Tier und Pflanzenarten (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG),
- zur Erhaltung und Entwicklung von biogeographisch bedeutsamen Arten und auf Sekundärlebensräume und relativ ungestörte Bereiche angewiesene Amphibien- und Reptilienarten, wie Geburtshelferkröte, Zauneidechse, Ringelnatter, Kleiner Wasserfrosch (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG),
- zur Erhaltung des abwechslungsreichen Mosaiks verschiedenartiger, eng verzahnter Biotope, wie Sukzessionswald, Gebüsch, Gewässer und Brachflächen in verschiedenen Stadien und der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften,
- in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie FFH-RL vom 21.05.1992, Abl. EG Nr. L 206 S. 7 in der jeweils gültigen Fassung) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979, Abl. EG Nr. L 103 S. 1 in der jeweils gültigen Fassung) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes zur Erhaltung und Förderung der Populationen folgender wildlebender Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen
- Zur Erhaltung der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Landschaftsschutzgebiete

Ein Teil der südlichen Planfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochfläche (2.2-3)“. Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft.

Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit

- des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG),
- wegen der Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 21, Satz 1 Buchstabe c LG),
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Hochfläche (§ 21, Satz 1 Buchstabe b LG),
- Sicherung der Biotopverbundfunktion (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG),
- Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG),
- Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche, Bäche und Siefen (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG),
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Ortsrandeingrünungen) (§ 21, Satz 1 Buchstabe a und b LG),
- Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche (§ 21, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG).

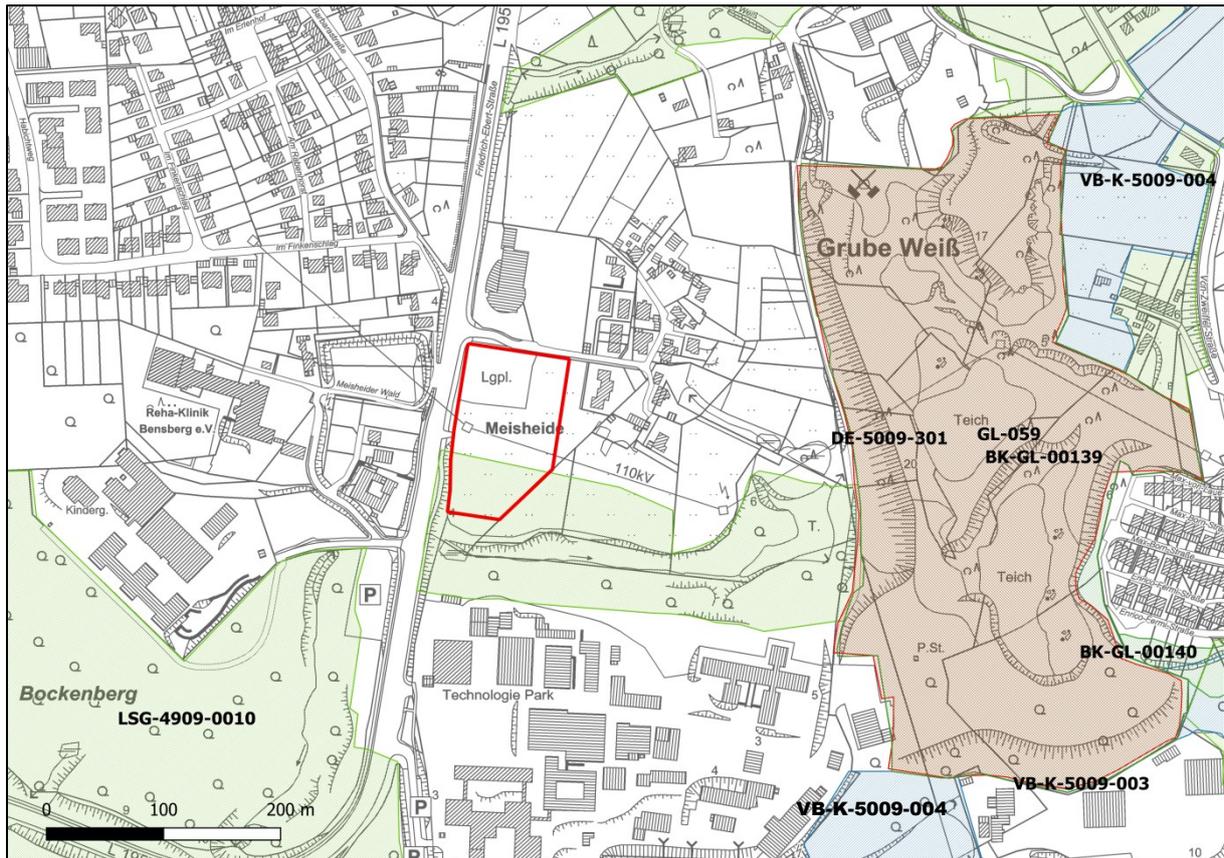


Abbildung 8: Lage der Biotopverbundflächen, FFH- und NSG-Flächen in der Umgebung der Planfläche (rot markiert).

6 Liste der planungsrelevanten Arten

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5009 (LANUV 2019) (Abfrage am 16.06.2021).

Art	Erhaltungszustand	Schutzstatus			Gutachterliche Einschätzung					LINFOS, Expertenbefragung	Maßnahmen		
		Status NRW	ATL	KON	EU (VS-RL, FFH-RL)	D (BNatSchG)	Rote Liste D LANUV	Rote Liste D NABU (Brutvögel/wandernde)	Rote Liste NRW (2010/2016) (Brutvögel/wandernde Vogelarten)			Habitatpotential FoRu Na -	Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) 1. Tötung 2. Störung 3. Zerstörung FoRu
Vögel													
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	B	U	U	Art. 4 (2)	§§	3	3	3 / V	FoRu, Na	-	-	-
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	U-	U-	-	§	*	3	2 / *	Na	-	-	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	B	G	G	-	§§	V	k.A.	* / V	FoRu, Na	-	-	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	U	U	Art. 4 (2)	§	V	V	2 / V	-	-	-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	S	U	-	§	*	k.A.	2 / 3	-	-	-	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	BK	G	U	-	§	*	k.A.	* / *	FoRu, Na	-	-	-
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	B	U	G	-	§	*	V	3 / -	Na	-	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	G	G	-	§§	*	k.A.	* / *	Na	-	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BK	U	U	-	§	*	3	3S / *	Na	-	-	-
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	B	G	G	Anh. I	§§	V	k.A.	* / -	-	-	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	U	U-	-	§	V	3	3 / *	Na	-	-	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	B	G	G	-	§§	*	k.A.	*S / -	Na	-	-	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	B	G	G	Anh. I	§§	*	k.A.	* / -	-	-	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	B	G	G	-	§§	*	k.A.	* / *	-	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	U	U	-	§	*	3	3 / *	Na	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	G	G	-	§§	*	k.A.	V / *	FoRu, Na	-	-	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	B	G	G	-	§§	*	k.A.	* / -	FoRu, Na	-	-	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	B	U	G	-	§	*	k.A.	3 / *	-	-	-	-
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	B	U	U	-	§	*	V	3 / V	-	-	-	-
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	B	G	G	Art. 4 (2)	§	V	k.A.	*	-	-	-	-
Amphibien													
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	N*	S	S	Anh. II, Anh. IV	§§	2		1S (RL 2010)	-	-	-	-

Legende

Status

B – Brutnachweis ab 2000
R/W – Rast-/Wintergast ab 2000
N – Nachweis ab 2000

Erhaltungszustand

KON – Kontinentale Region
ATL – Atlantische Region
G – günstig (grün)
U – unzureichend (gelb)
S – schlecht (rot)
"+" – Tendenz negativ
"-" – Tendenz positiv

Lebensraum-Kategorien

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

Schutzstatus D

§ – besonders geschützt
§§ – streng geschützt

Schutzstatus EU

Anh. I – Anhang I der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
Art. 4 (2) – Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG))

Rote Liste D, NRW:

0 – ausgestorben oder verschollen
R – durch extreme Seltenheit gefährdet
1 – vom Aussterben bedroht
2 – stark gefährdet
3 – gefährdet
V – Vorwarnliste
* – nicht gefährdet
S – Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)
D – Daten nicht ausreichend
k. A. – keine Angabe

7 Wirkfaktoren

Der Bebauungsplan sieht eine neue Werkstatt mit einer Höhe von insgesamt 14 m auf einer aktuell zum Teil als temporärer PKW Stellplatz genutzte Fläche vor. Der restliche Teil der Fläche ist nicht bebaut und wird als Weideland genutzt. Möglicherweise müssen einige Bäume entlang der Friedrich-Ebert-Straße gerodet werden. Folgende planbedingte Wirkungen sind bei der Umsetzung zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen (temporär):

- (baubedingte stoffliche Einwirkungen (Staub, Emissionen, Schadstoffe usw.),
- baubedingte nicht stoffliche Einwirkungen (Erschütterung, Lärm, Beleuchtung, Bewegung)
- Bodenschäden/Veränderungen des Bodengefüges durch Erdarbeiten (Auf- und Abtrag, Verdichtungen, Verunreinigung), Erosionsgefahr durch Arbeiten im Hang
- Kollisionsrisiko für Tiere mit Baufahrzeugen
- Barriere- oder Fallenwirkung
- Störung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren
- Verlust von Nahrungshabitaten von Tieren

Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft):

- Dauerhafte Beanspruchung von Lebensräumen durch Gebäude und befestigte Flächen (Straßen-/Wege- und Stellflächen, Zufahrten, Garagen, Gebäude);
- Kollisionsrisiko für Vögel mit Glasflächen

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft):

- Änderung von Nutzungsart und –intensität. Dadurch Zunahme von akustischen und optischen Störwirkungen (Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Menschen, Haustiere etc., Beleuchtung).

8 Darstellung der Betroffenheit relevanter Arten

Geprüft wurde, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten (Tab. 1) einschließlich aller europäischen Vogelarten und bedeutende lokale Populationen oder im Naturraum bedrohte Arten im Umfeld des Vorhabens zu erwarten sind und inwieweit diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Neben den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG wurde geprüft, ob aktuell genutzte Nist- oder Ruhestätten von häufigen und nicht bedrohten Arten beeinträchtigt oder zerstört werden können. Beeinträchtigungen dieser Art können in der Regel durch Bauzeitregelungen d. h. beispielsweise Durchführung von Abrissmaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeit vermieden und/oder vermindert werden (vgl. Kap 9).

Da im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I keine faunistischen Erhebungen durchgeführt werden, werden potentielle Betroffenheiten von Einzelarten jeweils hinsichtlich ihres Habitatanspruchs (nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen) eingeschätzt. Die gutachterliche Einschätzung stützt sich u. a. auf folgende Quellen: LANUV (2019), sowie ANDRETTKE et al. (2005).

Säugetiere

Das Gebiet weist weder für Haselmäuse noch für Fledermäuse geeignete Habitate auf. Das Grünland ist als Teillebensraum (Jagdhabitat) für Fledermäuse geeignet. Die geplanten Gehölzpflanzungen, sowie die Dachbegrünung und die Anlage eines Teichs führen zu einer größeren Vielfalt an Habitatstrukturen und fördern die Artenvielfalt.

Vögel

Planungsrelevante Vogelarten

Im Messtischblatt 5009 Quadrant 1 Overath sind 20 Vogelarten aufgelistet (Tab. 1). Für die Vogelarten Sperber, Gartenrotschwanz, Sperber, Girlitz, Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Zwergtaucher stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar und können daher ausgeschlossen werden. Lediglich das umliegende Gebiet stellt für einige Vogelarten ein geeignetes Habitat dar.

Da auf dem Standort selbst nur am Rand einige junge Gehölze zu verzeichnen sind, die zudem möglicherweise erhalten bleiben könnten, sind Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für den Großteil der potenziell vorkommenden Vögel ausgeschlossen.

Der Standort selbst stellt für den Baumfalken und Baumpieper aufgrund der halboffenen Landschaft ein geeignetes Nahrungshabitat dar. Das nahegelegene FFH-Gebiet „Tongrube Weiß“ weist geeignete Lebensstrukturen für den Eisvogel auf, ist allerdings aufgrund der Entfernung für den Eingriff von geringer Relevanz.

Das offene Grünland stellt ebenfalls ein geeignetes Nahrungshabitat für Graureiher, Mäusebussard und Rotmilan (Hinweis: Stadt Bergisch Gladbach) dar und könnte zudem auch Mehl- und Rauchschwalbe zu Nahrungszwecken dienen. Das gilt auch für die Schleiereule, Waldkauz und Turnfalke. Die Weidefläche stellt für die genannten Vogelarten kein essentielles Nahrungshabitat dar, da sie in benachbarte Strukturen ausweichen können. Die im Rahmen der Bebauungsplanung festgelegte Erhaltung und Aufwertung des Grünlands wird den Raum für die genannten Arten eher aufwerten.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 BNatSchG können dementsprechend für die aufgelisteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien

In der Planfläche liegen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Amphibien und Reptilien vor. Eine Gefährdung Gelbbauchunken-Population (*Bombina variegata*) und ihrer Land- und Laichhabitate ist nicht erkennbar. Auch für die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), den Kleinen Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bietet die Planfläche keine geeigneten Lebensraumvoraussetzungen. Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 BNatSchG für diese Arten können ausgeschlossen werden.

Regional gefährdete Arten

Außer den in Tab. 1 aufgelisteten Arten werden zusätzlich die Vogelarten betrachtet, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgeführt werden, aber auf der regionalen „Roten Liste“ stehen, da sie in der Region – hier für den Bereich Süderbergland – einer ungünstigen Entwicklung unterliegen und daher mindestens auf Vorwarnliste (V) genannt werden oder gefährdet (3), stark gefährdet (2), vom Aussterben bedroht (1) sind und gleichzeitig auch auf der Planfläche potentiell vorkommen können (GRÜNEBERG et al. 2016, ANDRETZKE et al. 2005):

- Türkentaube (2): lockerer Baumbestand stellt potenzielles Brut- und Nahrungshabitat dar.
 - In den angrenzenden Baumbeständen und den Schutzgebieten Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.
 - Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Lebensräume.
- Wacholderdrossel (V): Die halboffene Landschaft stellt potenzielles Brut- und Nahrungshabitat dar.
 - In den angrenzenden und reich strukturierten Schutzgebieten findet die Art geeignete Lebensräume. Die Planfläche bietet eher schlechte Voraussetzungen, so dass diese ausgeschlossen werden kann.

Damit es zu keinem Auslösen des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, darf die Baufeldfreimachung (Rodung der Gehölze (falls nötig)) nur außerhalb der Brutzeit stattfinden (Vermeidungsmaßnahme VM 1, Kap. 9). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist im räumlichen Zusammenhang für Wacholderdrossel und Türkentaube weiterhin gegeben (§ 44 Abs. 5 Nr. 2).

Allerweltsarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten zu prüfen und ggf. zu vermeiden. Im vorliegenden Fall kann es zur Tötung von immobilen Jungvögeln und der Zerstörung von Nestern in der Brutzeit kommen (betrifft z. B. Singvogelnester in Gehölzen oder Bodennester in der Feldflur). Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt für alle europäischen Vogelarten und ent-

sprechend muss eine Tötung ausgeschlossen werden. Dies wird beispielsweise durch die Bauzeitenregelung geregelt.

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verstoßen wird. Außerdem tritt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wildlebenden Tiere in Bezug auf das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

9 Maßnahmen

Damit ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich Vögel im Zuge des Vorhabens ausgeschlossen werden kann, müssen folgende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

VM 1 Bauzeitenregelung Gehölze

Gehölze dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit (nicht im Zeitraum vom 1. März und 30. September, vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) gerodet werden.

VM2 Licht und Leuchtreklame

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen an Gebäuden (z.B. Plakate, Werbetafeln, Schriftzüge etc.) oder als eigen-ständige Anlagen auf dem Betriebsgelände (z.B. Fahnen, Werbepylone, Informationssäulen etc.) dürfen nur bis zu einer Gesamthöhe von 14,5 m über den in der Planzeichnung eingetragene Bezugshöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN) sowie ausschließlich innerhalb des vorhabenbezogenen Baugebiets und ausschließlich in folgenden Bereichen des Betriebsgeländes errichtet bzw. angebracht werden:

- parallel zur Friedrich-Ebert-Straße in einem 25 m breiten Streifen
- parallel zur Straße Meisheide in einem 3 m breiten Streifen

Beim Einsatz von Leuchtwerbbeanlagen ist durch geeignete Anordnung bzw. Abschirmung sicherzustellen, dass die Werbeanlagen nachts nicht aus östlicher Richtung wahrgenommen werden können. Blink- und Wechsellichtanlagen sowie Laserlichtanlagen sind nicht zulässig.

Zudem sollen an der südlichen Fassade keine großen Fenster angebracht werden, sodass Licht von innen nach draußen emittiert wird. Alternativ kann ein System entwickelt werden, beispielsweise mit Jalousien, das Lichtemissionen nach draußen verhindert.

VM 3 Glasfassaden

Große reflektierende Fassaden sind auszuschließen oder weitgehend zu minimieren.

Autohäuser weisen meist große Fensterfronten auf. Um Vogelschlag (Tötung) zu vermeiden, ist auf stark transparente und reflektierende Glasfronten zu verzichten. Die Fensterfronten müssen mit hochwirksamen Markierungen (Streifen- oder Punktraster) versehen werden oder es muss halbdurchsichtiges Glas (Milchglas) verwendet werden. Der Bedeckungsgrad bei Punktrastern muss mind. 25 % bei kleinen, mind. 15 % bei Punkten ab Ø=30 mm betragen. Die horizontalen Linien müssen mind. 3 mm breit und dann in einem Abstand von 3 cm aufgeklebt werden oder die Linien sind mind. 5 mm breit und müssen dann in 5 cm Abständen angebracht werden. Vertikale Linien müssen mind. 5 mm breit sein, der max. Abstand darf nur 10 cm breit sein. Die Bedingung ist, dass ein guter Kontrast zum Hintergrund vorliegt, ansonsten sind breitere Linien erforderlich.

Wichtig ist, dass die kompletten Fensterfronten zu markieren sind. Typische Eckverglasungen in Autohäusern sind zu vermeiden.

Anstatt der genannten Punkt- oder Linienraster können auch vorgehängte und eingelegte Raster, Lisenen ("Schwerter"), Lamellen, Brise Soleil und Jalousien an den Fenstern ebenfalls Vogelschlag verhindern.

Die Anbringung von Greifvogelsilhouetten ist wirkungslos. Beispiele, wie die beschriebenen Maßnahmen aussehen könnten, können der Veröffentlichung der Schweizerischen Vogelwarte (2012) entnommen werden.

10 Gutachterliches Fazit

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme VM1, VM2 und VM3 ist davon auszugehen, dass durch das beabsichtigte Vorhaben (Errichtung der Porsche Werkstatt) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Das Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand zulässig.

11 Quellenverzeichnis

- ANDRETTKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.
- Bezirksregierung Köln (2020): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT, D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg, S.192-195.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHILDEKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIEL, J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius 52, H. 1-2
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten. Messtischblätter. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018): Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS).
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2013): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>.
- LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) (o. J.): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Artenliste. Online unter: <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/artenliste/>
- MKULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht.
- MKULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- SCHROER, S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bonn.
- VETTERMANN, G (2019): Grundrisse, Ansichten, Schnitte. Maßstab 1 : 100

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung) i.d.F.d.B.v. 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) (1), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

BauGB (Bundesbaugesetzbuch) i.d.F.d.B.v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F.d.B.v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017

(BGBl. I S. 3434).

EU ArtSchVO (Artenschutzverordnung): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

LNatSchG NRW (Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) i.d.F.d.B.v. 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert am 4.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

USchadG (Umweltschadensgesetz) i.d.F.d.B.v. 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) zuletzt geändert am 4.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.